

Honorarbedingungen

- (1) Der Urheber überträgt der DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG sowie sämtlichen mit dieser rechtlich verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz - im folgenden Verlag genannt - für die von ihm gelieferten und vom Verlag abgenommenen Beiträge (Texte, Fotos, Grafiken, Tabellen, Karikaturen etc.) — im folgenden Werke genannt — die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte zur Verwertung der Werke in sämtlichen journalistischen Redaktions- und Verlagsprodukte (Print und digital).
- (2) Der Urheber räumt dem Verlag das nicht-ausschließliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Werke und sämtliche Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), die er in Erfüllung seiner Tätigkeit für den Verlag erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an umfassend zu nutzen und zwar ganz oder in Teilen, in bearbeiteter und unbearbeiteter, in körperlicher und unkörperlicher Form in allen Sprachen und in allen gegenwärtigen und künftigen Produkten und Medien, insbesondere in allen Formen von Presseprodukten, Printmedien und anderen Druckwerken aller Art, insbesondere allen Buchformen und –ausgaben (in allen Auflagen), einschließlich Lizenzausgaben, Sonderausgaben sowie Sonderdrucken und Auslandsausgaben, Kalendern, Gesamtausgaben, Archiven, Anthologien und Sammlungen, Film, Video, Fernsehen, Rundfunk, und/oder digitalen Medien, insbesondere Datenbanken, festen und mobilen Telekommunikations- und Datennetzen, -diensten bzw. –mitteln zum Abruf, Download, etc. (z. B. Online-Dienste, einschließlich sozialer Netzwerke wie facebook, etc., Videotext, Intranet, Extranet, Print on Demand, Abo-Dienste, Push- und Pull-Dienste, Handydienste, SMS, MMS, über Apps und ähnliche oder weiterentwickelte Anwendungen, als RSSFeeds oder Twitter-dienste, e-paper, insbesondere „sächsische.de“, Tag24“) sowie auf und von Datenträgern (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-Rom, CD-i und andere CD-Derivate, Disketten, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm, PC, PDA z.B. Palm, USB-Sticks, Tablets, E-Reader, Mobiltelefone, und anderen gegenwärtigen und zukünftigen CD- und DVD-Derivaten und Trägermedien (z.B. Blue Laser)), einschließlich des Rechts, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten eine interaktive Nutzung und Recherche durch Nutzer zu ermöglichen, ungeachtet der analogen oder digitalen Übertragungs-, Träger-, Abruf- und Speichertechniken und –systeme unter Einschluss sämtlicher Verfahren (GSM, GPRS, UMTS etc.) und Verwendung sämtlicher bekannter Protokolle und Sprachen (TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, XML etc.).
- (3) Die Einräumung der Rechte erstreckt sich insbesondere auch auf das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG einschließlich des Rechts zur Digitalisierung und Vervielfältigung durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. (Digital-)Fotokopie, Blindenschrift) einschließlich des Rechts, die so entstandenen Fassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen, das Verbreitungs-, gewerbliche oder nicht-gewerbliche - und Verleihrecht gem. § 17 UrhG, jeweils einschließlich des Rechts zur Nutzung in und aus eigenen und fremden Datenbanken Telekommunikations- und Datennetzen und -diensten, die Vortrags- und Aufführungsrechte gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 UrhG, das Ausstellungsrecht gem. § 18 UrhG, das Vorführrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG, das Senderecht gem. § 20 UrhG, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger gem. § 21 UrhG, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlichen Zugänglichmachungen gem. § 22 UrhG sowie alle sonstigen Wiedergabe- oder Überspielungsrechte (z.B. an einer Bild- oder Tonträgerfixierung, durch Lautsprecherübertragung), das Recht zur auch elektronischen/digitalen Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG, einschließlich des Rechts dargestellte Personen wegen möglicher Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts unkenntlich zu machen sowie sonstige redaktionell und technisch erforderliche Bearbeitungen vorzunehmen, zur Übersetzung in andere Sprachen und Übertragung in andere Mundarten, Kürzung, Nutzung in Teilen, Ergänzung, Weiterentwicklung, Vertonung und Verbindung mit anderen Werken, einschließlich Verknüpfung mit interaktiven Elementen sowie des Rechts, die so entstandenen Fassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen, das Recht zur Verfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG und die entsprechenden Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.
- (4) Die Einräumung von Nutzungsrechten nach den vorstehenden Ziffern gilt auch für die Nutzung von Werken in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu Zwecken der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Verlag, einschließlich für dessen/deren Produkte, entgeltlich oder unentgeltlich, einschließlich des Rechts die Werke in eigenen Datenbanken oder solchen Dritter (z.B. Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen, sowie für die Nutzung von Werken oder der in Werken enthaltenen Figuren, Namen, Textteilen, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und Ausstattungen, einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen oder sonstigen Umsetzung, auch im Zusammenhang mit anderen Produkten oder Dienstleistungen jeder Art und Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung, einschließlich des Rechts, so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen und gewerbliche Schutzrechte zu erwerben (Merchandising).
- (5) Der Urheber räumt Nutzungsrechte im vorstehend bestimmten Umfang auch für diejenigen Nutzungsarten ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind; §§ 31 a, 32 c UrhG bleiben unberührt.
- (6) Das Eigentum der vom Urheber etwaig gelieferten Manuskripte, Daten/Datenträger und Bilder einschließlich der Negative, geht mit der Honorarzahlung auf den Verlag über, wenn und soweit der Verlag diese zum Zwecke der Archivierung behält.
- (7) Der Verlag darf die Werke in digitaler/oder nicht digitaler Form archivieren und internen wie externen Nutzern zu Recherchezwecken zur Verfügung stellen sowie zur Erstellung von aktuellen elektronischen Pressespiegeln/Pressearchiven verwenden bzw. Dritten die Nutzungsrechte an den Werken zu diesen Zwecken übertragen.
- (8) Der Verlag ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte (auch teilweise), entgeltlich oder unentgeltlich an im In- oder Ausland ansässige Dritte zu übertragen und diesen Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen, etc.) steht im freien Ermessen des Verlages.
- (9) Der Urheber darf die gelieferten Werke entsprechend der nachfolgenden Bedingungen selbst weiterverwerten, jedoch erst nach einer entsprechenden Erstveröffentlichung in den Publikationen des Verlages oder nach Ablauf von 4 Wochen nach Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Der Vorbehalt des Erstveröffentlichungsrechtes gilt nicht für Werke von Auslandskorrespondenten. Der Urheber ist berechtigt, unter Beachtung des Erstveröffentlichungsrechtes des Verlages, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Absatz 3 UrhG). Dies bedeutet, dass sowohl der Verlag als auch der Urheber die Möglichkeit haben, die Rechte selbst zu nutzen und/oder die Rechte entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte zu übertragen. Die aus der jeweiligen Vermarktung und Verwertung der Rechte erzielten Erlöse stehen allein demjenigen zu, der sie erzielt.
- (10) Mit der Zahlung des vereinbarten Zeilen-, Tages-, Pauschal- oder sonstigen Honorars sind sämtliche Leistungen des Urhebers in Bezug auf die jeweiligen Werke und ihre Ablieferung und sämtliche Nutzungen der gemäß dieser Honorarbedingungen eingeräumten bzw. übertragenen Rechte durch den Verlag und/oder Dritte vollumfänglich abgegolten. Das gilt auch für die Nutzung im Rahmen von Pauschalauswertungen und innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft, bei Mantellieferung und sonstiger redaktioneller Zusammenarbeit (z. B. regelmäßige Lieferung von Teilen von Tageszeitungen wie Wochenendbeilagen, Lokalteilen).
- (11) Der Urheber garantiert dem Verlag, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und dass er über diese Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat oder verfügen wird. Der Urheber garantiert insbesondere, dass das Werk keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt. Er stellt den Verlag und Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (12) Alle vorstehend eingeräumten Rechte des Verlages verbleiben diesem auch über die Beendigung des Auftrags- oder sonstigen Vertragsverhältnisses hinaus. Der Verlag ist zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet. § 41 UrhG bleibt unberührt.
- (13) Mit der Annahme der Honorarzahlungen erkennt der Urheber diese Honorarbedingungen auch für Folgeaufträge des Verlages ausdrücklich als Vertragsbestandteil an, soweit der Urheber der Annahme nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- (14) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses. Einzelvertragliche Regelungen haben Vorrang vor diesen Honorarbedingungen.
- (15) Gerichtsstand ist Dresden.
- (16) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.